

Steuerverwaltung, Rechtsabteilung, 8510 Frauenfeld

Herr  
Dr. Walter Thöni  
Lettenstrasse 7d  
8408 Winterthur

052 724 14 12 (neu ab 1. März 2014: 058 345 30 12), matthias.brunschweiler@tg.ch  
Frauenfeld, 6. November 2013

## Abzugsfähigkeit von Spenden

Sehr geehrter Herr Thöni

Vielen Dank für die Einreichung der Unterlagen betreffend Statutenänderungen beim Verein Hadia Medical Swiss (vormals: Hadia Medical Swiss-Somalia), Winterthur. Gemäss § 34 Abs. 1 Ziffer 11, § 77 Abs. 1 Ziffer 4 StG sowie Art. 33a, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reineinkommens bzw. bis zu 20% des steuerbaren Ertrages abgezogen werden. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Die eingereichten Unterlagen lassen den Schluss zu, dass beim Verein Hadia Medical Swiss die Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG nach wie vor gegeben sind. Die Zwecke des Vereins sind gemeinnütziger Natur. Freiwillige Zuwendungen sind daher wie bisher nach Massgabe der obengenannten Bestimmungen abzugsfähig.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine anfechtbare Verfügung handelt. Der Entscheid über die Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen ist allenfalls nach erfolgter Steuerveranlagung im Rechtsmittelverfahren zu rügen. Unser Entscheid dient dem Veranlagungsexperten lediglich als Empfehlung.

Die Aufführung in unserem Verzeichnis der gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen beruht auf den eingereichten Unterlagen. Die Kantonale Steuerverwaltung behält sich für künftige Steuerperioden vor, erneut zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von freiwilligen Zuwendungen an den Verein gegeben sind. Wir ersuchen Sie bzw. den Verein deshalb, uns allfällige Änderungen in den Statuten, die Aufgabe oder Änderung der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung des Vereins unverzüglich mitzuteilen.

2/2

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung zu dienen.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung  
Rechtsabteilung



lic. iur. Matthias Brunschweiler